

Dezernat III

Dezernat für Bildung, Wirtschaft,
Arbeit, Integration und Hochbau



Universitätsstadt Gießen · Dezernat III · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Michael Janitzki

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Fr. Eibelshäuser
Zimmer-Nr.: 02-015
Telefon: 0641/306-1007
Telefax: 0641/306-2519
E-Mail: dezernat3@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
III - Mü

Ihr Schreiben vom
25.01.2015

Datum
15. Juni 2015

Berichts Antrag zum Transparenzvertrag der Stadt mit der SWG - STV/2580/2015

Sehr geehrter Herr Janitzki,

zu Ihrem o.g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Welchen Anlass gab es und welche Notwendigkeit gibt es dafür, diesen Vertrag abzuschließen?

Der Anlass bestand darin, dass das Immissionsschutzrecht neben dem standardmäßigen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG für bestimmte Vorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren mit reduzierten Öffentlichkeitsbeteiligungsstandards anbietet. Da der Magistrat an transparenten Genehmigungsverfahren interessiert ist, hat er die Stadtwerke gebeten, bei bestimmten Vorhaben nach § 19 Abs. 3 BImSchG das standardmäßige Genehmigungsverfahren zu wählen, obwohl es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Stadtwerke waren für dieses Begehren offen.

Die Form des Vertrages wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass es hier um Verpflichtungen, und nicht um bloße Absichtserklärungen geht.

2. Erläutern Sie den § 1 des Vertrags, indem Sie für das Projekt TREA II über mögliche Beispiele von Information und Mitsprache der Einwohnerschaft über die gesetzlichen Vorgaben hinaus berichten.

Nach § 19 Abs. 2 BImSchG sind im vereinfachten Verfahren § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Abs. 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 nicht anzuwenden. Diese Vorschrift

- ▶ entbindet den Antragsteller von der nach § 10 Abs. 2 BImSchG bestehenden Pflicht, Unterlagen vorzulegen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten,
- ▶ entbindet die Genehmigungsbehörde von der nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bestehenden Pflicht, das Vorhaben öffentlich bekanntzumachen,

- ▶ schließt die nach § 10 Abs. 6 BImSchG für die Genehmigungsbehörde bestehende Möglichkeit aus, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern,
 - ▶ schließt die nach § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Abs. 8 und 9 BImSchG bestehende Pflicht der Genehmigungsbehörde aus, den Genehmigungsbescheid oder den Vorbescheid den Einwendern zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen,
 - ▶ lässt aus § 11 BImSchG folgende Detailregelungen zur Präklusion von Einwendungen entfallen, die in Teilgenehmigungs- oder Vorbescheidverfahren erhoben werden konnten,
 - ▶ ermöglicht es, die sonst nach § 14 BImSchG ausgeschlossenen privatrechtlichen Ansprüche gegen den Betrieb einer genehmigten Anlage geltend zu machen.
- Daraus folgt, dass der Vertrag dazu führt, dass auch Vorhaben der Stadtwerke, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen, öffentlich bekanntgemacht werden, Einwendungen ausgesetzt werden, öffentlich erörtert werden können, und dass die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht und den Einwendern auf Verlangen zugänglich gemacht werden muss. Nach den beim Stadtplanungsamt vorliegenden Unterlagen wäre die Trea II nach Tz. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auch ohne den Transparenzvertrag im standardmäßigen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu prüfen gewesen bzw. wurde dem Verfahren unterzogen.

3. Erläutern Sie den § 2 des Vertrages, indem Sie am Beispiel der TREA II hinsichtlich einer verbesserten Transparenz die Unterschiede der Genehmigung nicht im vereinfachten Verfahren zu der im vereinfachten Verfahren darstellen.

Siehe Bericht zu Aufgabe 2.

4. Wieso wird gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages für Anlagen, die mit Gas oder Heizöl betrieben werden, weiterhin die Genehmigung im vereinfachten Verfahren angestrebt?

Das vereinfachte Verfahren wird nicht angestrebt, sondern ist in den Fällen, in denen die Energieerzeugungsanlage mit Gas aus der öffentlichen Gasversorgung oder leichtem Heizöl betrieben wird, ermöglicht. Das hindert die Stadtwerke aber nicht, auch in diesen Fällen von der Möglichkeit des § 19 Abs. 3 BImSchG Gebrauch zu machen und das standardmäßige Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu beantragen.

Der Grund für diese Regelung ist, dass es sich bei Gasen der öffentlichen Gasversorgung und extraleichtem Heizöl um Brennstoffe handelt, die im gesamten Stadtgebiet genutzt werden und deren Verbrennung daher keine besonderen Risiken bergen, die eine routinemäßige Information der Öffentlichkeit sinnvoll erscheinen lassen.

Hinzu kommt, dass die Privilegierung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung und extraleichtem Heizöl lediglich für Anlagen gilt, deren Wärmeleistung unter 50 MW liegt (Nr. 1.2.3 Anh. 1 zur 4. BImSchV). Bei größerer Wärmeleistung müssen auch Anlagen, die mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung und/oder extraleichtem Heizöl betrieben werden, im standardmäßigen Verfahren geprüft werden.

5. Wann wollten die OB und Dezernentin den Transparenzvertrag dem Magistrat vorlegen?

Eine Notwendigkeit, den Vertrag dem Magistrat vorzulegen, besteht nicht. Maßgeblich ist § 70 Abs. 2 HGO. Der Vertrag ist keine bedeutsame Angelegenheit, die sich der Magistrat zur Entscheidung vorbehalten hat (vgl. VGH Kassel Beschl. v. 22.12.1994 - 6 TG 3242/94 -, HSGZ

1995, 451), sondern ein kleiner, aber effektiver Baustein in den Bemühungen des Magistrats um eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung bei städtischen Vorhaben.

6. Wann und auf welche Weise wollten OB und Dezernentin die Stadtverordnetenversammlung über den Vertrag informieren?

Der Magistrat ist nach § 50 Abs. 3 HGO verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung und die Fraktionen über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten sind solche, die im Einzelfall zu Konsequenzen führen können, die die Stadt erheblich belasten können (Bennemann in Kommunalverfassungsrecht, § 50 HGO Rz. 115). Solche Konsequenzen kann der Transparenzvertrag ersichtlich nicht haben. Im Übrigen hat der Magistrat über den Vertragsinhalt auf seiner auch den Stadtverordneten zugänglichen Internetseiten und bei der Bürgerinformationsveranstaltung zum Energiekonzept der Stadtwerke am 14.11.2014 informiert.

7. Hält der Magistrat die unkommentierte Veröffentlichung des Vertragstextes auf der Webseite der Stadt ohne zusätzliche Informationen an die Öffentlichkeit für ein Beispiel gelungener Informationspolitik?

Die Veröffentlichung von Quellentexten ist eine zuverlässige und unverfälschte Form der Information.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Eibelshäuser
Stadträtin

Verteiler: Magistrat SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen FW-Fraktion DIE LINKE. Fraktion FDP-Fraktion Piraten-Fraktion
